

# Landwirtschaftsbetrieb: Aktuelle Rechtsfragen

Das Pferd im Zusammenhang  
mit dem BGBB und dem LPG

MLaw Jean-Marie Aubert

# Der Platz des Pferdes in der Schweizer Landwirtschaft

- 1970 = 56'000 Equiden in der Schweiz / 2020 = 125'368 Equiden in der Schweiz
- 80 % der Equiden werden in der Landwirtschaftszone gehalten, davon befinden sich 75 % in Landwirtschaftsbetrieben (ca. 11'000 Betriebe)
- 90'000 bis 100'000 Hektaren dienen der Haltung und Nutzung von Pferden (davon 78'000 bis 88'000 ha in der Landwirtschaftszone)

Zur Information: Im Jahr 2019 zählte die Schweiz 1'044'000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon sind 70 % Grünland.

- Im Jahr 2015 wurden für die Haltung von Pferden und die genutzten Flächen CHF 65 - 70 Millionen Direktzahlungen geleistet
- CHF 2,3 Millionen für die Tierzuchtverordnung (TZV)
- Das für die Landwirtschaft aus der Pferdehaltung geschätzte Einkommen beläuft sich auf CHF 500 Millionen pro Jahr

# Der landwirtschaftliche Charakter des Pferds

- Landwirtschaftliche Nutzung des Pferdes?
  - Arbeitskraft
  - Unterhalt der Landschaft / Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen  
Wiesen / extensive Landwirtschaft
- Als landwirtschaftliche Tätigkeit?
  - Zucht
  - Haltung (landwirtschaftsnah LwG/LBV/paralandwirtschaftlich RPG)

# Definition von «landwirtschaftlich?»

- Art. 3 al.1 LwG = Buchstabe a) das landwirtschaftliche Produkt, Buchstabe b) dessen Aufbereitung und Buchstabe c) die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen
- «Die Bodenbewirtschaftung sollte als Ausgangspunkt genommen werden, da diese als Prinzip landwirtschaftlicher Tätigkeit angesehen wird» BBl 1951 I 141 vom 19. Januar 1951 (freie Übersetzung)
- Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Produkt oder eine landwirtschaftliche Tätigkeit in enger Verbindung mit dem Boden
- Für die Viehwirtschaft = Der landwirtschaftliche Charakter bleibt erhalten, sofern die Mehrheit des für die Zucht oder die Mast der Tiere erforderlichen Futters aus dem Kulturland des Bewirtschafters stammt (RPG, LPG)
- Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten? Art. 12b Bst. c LBV (Auswirkung auf die VBB = Es wird ein Zuschlag von 0,05 SAK pro 10'000 Franken Rohleistung gewährt. Der Zuschlag wird bis maximal 0,4 SAK angerechnet. Dieser Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Betrieb aus seiner Kernlandwirtschaft eine Betriebsgrösse von mindestens 0,8 SAK erreicht
- RPG: Die Pferdehaltung ist eine paralandwirtschaftliche Tätigkeit / siehe Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) vom 24. April 2012 im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative «Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone». (in FF 2012 6120 s.) Parlamentarische Initiative Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone. Der Bericht berücksichtigt insbesondere Art. 16abis, Abs. 1, RPG (in BBl 2012 6120 s.)

# Fortsetzung...

- Das Pferd bleibt ein Landwirtschaftsprodukt (Art.3 Abs.2 und 27 Abs.1 LBV). Es wird als Nutztier geboren und gibt demzufolge Anspruch auf 0,027 SAK pro GVE (ein erwachsenes Pferd = 0,7 GVE)
- Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass **die inländische Pferdezucht**:
  - einige direkt an die Zucht gebundene, im Anhang der LBV festgelegte Faktoren verloren hat. Die LBV berücksichtigt die säugenden und trächtigen Stuten nicht mehr, die einen GVE-Umrechnungsfaktor von 1, analog der Kuh, hatten
  - bei der AP22 die Bundessubventionen verlieren würde (wenn die Stützungen für die Freibergerzucht im Rahmen der AP22 bleiben, so nur aufgrund der Vereinbarungen von Rio, bei denen sich die Schweiz verpflichtet hat, diese einheimische Rasse zu schützen)
  - der grosse Verlierer der Revision des RPG von 2014 zugunsten der Landwirte ist, die Pferde im Sinne der «paralandwirtschaftlichen» Tätigkeit halten, da die Schweizer Zucht nicht mehr als rentable Aktivität betrachtet wird

# Fazit landwirtschaftliche Tätigkeit

- Einfluss auf die Anwendung des BGBB und des LPG (Anwendungsbereich der betreffenden Gesetze)
  - Ziel dieser beiden Gesetze: Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes und insbesondere des Erhalts der Familienbetriebe als Grundlage eines produzierenden, auf die nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Bauernstandes, sowie Verbesserung der Strukturen
  - Kürzlicher Bundesbeschluss (freie Übersetzung): BG 2C\_636/2019 E. 5.2.2.: Das Bundesgericht hat bei den Feldern, Wiesen, Weiden oder Obstgärten entschieden, dass sich die Wiese von Natur aus für die Landwirtschaft und die Futterproduktion eignet und die Produktion von Futter – ungeachtet davon, ob dieses für Freizeitpferde oder Vieh bestimmt ist – offensichtlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit darstellt (Beschluss 5A.4/2000 vom 1. September 2000 E. 2c). Dies bestätigt, dass die Pferdehaltung im weitesten Sinne sehr wohl eine landwirtschaftliche Tätigkeit darstellt!!!

# Zugang zu landwirtschaftlichem Grundbesitz

- Grundsatz: Art. 61 ff. BGBB
- Selbstbewirtschafter (Art. 9 BGBB)
  - Landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 7 BGBB)
  - Landwirtschaftliches Grundstück (Art. 6 und 8 BGBB)
- Eigenschaft des Pferdehalters in der Rechtsprechung
  - Beschluss des BG TF 5A.9/2001 vom 30. Juli 2001, E. 2.c
  - Beschluss des BG 2C\_855/2008 vom 11. Dezember 2009, E. 2.1

(Fortsetzung...)

- TF 5A.9/2001 E. 2.c (freie Übersetzung)

«Der neu formulierte Art. 9 des BGBB (siehe E. a) ist das Ergebnis der Revision vom 26. Juni 1998, seit der wer auch immer ein landwirtschaftliches Grundstück **selbst bewirtschaftet, ohne dass dieses ein landwirtschaftliches Gewerbe darstellt oder einem landwirtschaftlichen Gewerbe angehört**, ebenfalls als Selbstbewirtschafter betrachtet wird.»

- BG 2C\_855/2008 E. 2.1

«Das bäuerliche Bodenrecht schafft **kein ausschliessliches Standesrecht für Landwirte**; auch wer eine landwirtschaftliche Tätigkeit als Freizeitbeschäftigung ausübt, kann als Selbstbewirtschafter gelten, wenn er die Voraussetzungen von Art. 9 BGBB erfüllt. (...). Wer Pferde hält und für diese Raufutter produziert, ist deshalb Selbstbewirtschafter, wenn er die anfallenden **Arbeiten für die Futtergewinnung selber ausführt**.»

# Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes

- Grundlage des BGG
- Wichtige Rolle in anderen Gesetzen wie LPG und RPG.
- Nicht zu verwechseln mit dem Begriff des Landwirtschaftsbetriebs (Art. 6 LBV im Zusammenhang mit Art. 70 ff. LwG)
- Arbeitskraft (z. B. ausreichende Existenzmittel)
- Wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit (strukturelle Politik und Eigentum: starker Bauernstand, der in der Lage ist, die Marktanforderungen zu meistern)

# SAK (Standardarbeitskraft)

- Seit dem 1. Januar 2004 stellt die Standardarbeitskraft die Untergrenze dar, bei der ein Betrieb den Gewerbestatus erreicht. Der Begriff ist in der LBV definiert. Im Sinne ihres Artikels 3 wird die SAK aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der auf dem Betrieb gehaltenen Nutztiere berechnet
- Eine Hektare ohne Spezialkultur entspricht 0,022 SAK, während die Pferde (andere Nutztiere) 0,027 SAK pro Grossvieheinheit (GVE) entsprechen
- Seit dem 1. Juli 2016 – 12b Bst. c LBV und Art. 2a Abs.7 und 8 VBB: Haltung von Pferden und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten
  - Achtung: 1) Der überwiegend landwirtschaftliche Charakter des Betriebs [oder gemischten Gewerbes] muss aufrechterhalten bleiben (Art. 7, Abs. 5, BGGB), 2) Für die damit einhergehenden Tätigkeiten werden die max. 0,4 SAK nur gewährt, wenn sie in Einrichtungen realisiert werden, die dem RPG entsprechen.

# Rentabilität des Betriebs und SAK

- Der im BGGB verwendete Ausdruck der SAK ist nicht an das Einkommen gebunden
- Das BGGB zielt jedoch mit einer Struktur- und Eigentumspolitik auf einen starken Bauernstand und eine produzierende Landwirtschaft ab, welche die Marktanforderungen meistern kann

Beispiele:

- Landwirtschaftliches Gewerbe und Selbstbewirtschafter (Art. 7 und 9 BGGB)
- Art. 8b BGGB: Statusverlust bei ungünstiger Struktur
- Berücksichtigung des gemischten Gewerbes (Art. 7 Abs.5 BGGB) und des Nebengewerbes (Art. 3 Abs.2 BGGB)
- «finanzielle Tragbarkeit» eines neuen Gebäudes für den Betrieb (Art 7, Abs. 4 Bst. b BGGB)

# Vorbehalte kantonalen Rechts (Art.5 BGG)

- Im Sinne von Art. 5 BGG können die Kantone landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen
- Die minimale Betriebsgrösse darf 0,6 Standardarbeitskräfte nicht unterschreiten
- Diese Möglichkeit wurde am 11. Dezember 2018 durch den Grossen Rat des Kantons Waadt genehmigt (vorübergehende Massnahme bis Ende 2020)
- Die wörtliche Auslegung von Artikel 5 gibt zu verstehen, dass nur die durch das BGG vorgesehenen Bestimmungen vom Vorbehalt kantonalen Rechts betroffen sind
- VD = Aufrechterhaltung von 1 SAK, da es sich um das RPG handelt (denn die Massnahmen betr. 0,6 SAK sind temporär)

# Die örtlichen Verhältnisse (Art. 7 Abs.4 BGBB)

- *Bst. a) Die üblichen Betriebssysteme in der Region*
- *Bst. b) die Möglichkeit, fehlende betriebsnotwendige Gebäude zu errichten oder vorhandene umzubauen, instand zu stellen oder zu ersetzen*
- *Bst. c) Berücksichtigung der für eine gewisse Dauer zugepachteten Grundstücke (mindestens 6 Jahre und verlängerbar)*
- Illustration mit einem konkreten Beispiel (Übernahme eines ganzen Landwirtschaftsbetriebs zum Ertragswert bei einer Erbschaft (Art. 11 BGBB) für die Pferdezucht
- Problematik RPG = rückblickender Ansatz/ das landwirtschaftliche Gewerbe muss bereits bestehen!!!

# Konzepteinheit RPG/BGGB

- Erste Koordination am 1. Januar 1994: Anwendungsbereich des BGGB entsprechend der auf der Grundlage des RPG durchgeführten Planung
- 2. gegenläufige Koordination am 1. Mai 2014: Art. 16a bis **RPG** und 34b **RPV** verweisen direkt auf die getroffenen Unterscheidungen zwischen landwirtschaftlichem Gewerbe im Sinne des BGGB (Art. 5 und 7) und den anderen landwirtschaftlichen Betrieben und der Haltung von Freizeitpferden
- - Achtung: Überdies müssen die unter Art. 34, Abs. 4 RPV festgelegten Bedingungen erfüllt sein (Abs. 6), was gemäss dieser Bestimmung bedeutet, dass eine Bewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (Bst. a), wenn der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Bst. b) und wenn der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Bst. c)
-

# Zusammenfassung RPG/BGGBB

- Pferdehaltung (einheitlicher Begriff)
- Betriebsgrösse – rückblickender und vorausschauender Ansatz
- Paralandwirtschaft (Landwirtschaftliches Gewerbe vs Pferdebetriebe)
- Stellenwert der eigenen Futtergrundlage (landwirtschaftliches Kriterium)
- Das Kriterium der arbeitsmässigen oder zeitlichen Bedürfnisse (SAK) ermöglicht es allein nicht, auf die Existenz eines Landwirtschaftsbetriebs zu folgern
- Pferdehaltung wird als nicht rentabel, als Hobby, betrachtet
- Auswirkung von Artikel 6 LBV
- Langfristige Tragbarkeit / vertiefte Analyse der Rentabilität

# Das Pferd im Zusammenhang mit dem LPG

- Zweck und Begriffe ähneln dem BGBB
- Die Art der Nutzung muss landwirtschaftlich sein (nicht die territoriale Nutzung)
- Das entscheidende Element ist der Begriff der Bodenbewirtschaftung (enge Verbindung zum Boden).
- Die Haltung von Sport-/Freizeitpferden mit gekauftem, betriebsfremdem Futter und Hobby
- Bei der Zucht und Haltung von Pferden behält damit ein Betrieb so lange einen landwirtschaftlichen Charakter, wie über die Hälfte des für die Haltung erforderlichen Futters vom Kulturland des Bewirtschafters stammt.

# Nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe (Art.1 Abs.1 Bst.c LPG)

- Das LPG gilt auch für nicht landwirtschaftliche Nebengewerbe, die mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe eine wirtschaftliche Einheit bilden
- Wirtschaftliche/technische Abhängigkeit
- Vorherrschaft des landwirtschaftlichen Charakters: im Verhältnis zum Einkommen aus einem Nebenbetrieb
- Beispiel des Pferdezüchters mit Reitinfrastruktur
- Beispiel von Trainingsgeländen in der Landwirtschaftszone, die kein eigenes Futter produzieren

# Fazit



Danke für Ihre Aufmerksamkeit